

# 1. Einleitung

---

Nach dem Ableben eines Menschen stellt sich zwangsläufig die Frage, wie mit den sterblichen Überresten der verstorbenen Person umgegangen werden soll. Gemeint ist damit zum einen, ob die Leiche erd- oder feuerbestattet werden soll. Zum anderen gilt es auch, den Ort und alle weiteren Modalitäten der Beerdigung bzw. Beisetzung, wie beispielsweise die Gestaltung des Grabs, zu klären. Diese Entscheidungen sind eingebettet in den rechtlichen Rahmen zu treffen, den die Bestattungsgesetze<sup>1</sup> der Länder vorgeben. Ein Zentralpunkt aller neun Gesetze ist die ausschließliche Zulässigkeit von Erd- sowie Feuerbestattung.<sup>2</sup>

Beide Bestattungsarten werden heute annähernd gleich häufig gewählt.<sup>3</sup> Dies bedeutet jedoch, dass die Erdbestattung als im 20. Jahrhundert in Österreich vorherrschende Form der Bestattung quantitativ an Bedeutung ver-

---

1 Gesetz zur Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Oberösterreich (Oö Leichenbestattungsgesetz 1985 – Oö LBstG), LGBl 40/1985 idF LGBl 131/2021; Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 (Sbg LBG), LGBl 84/1986 idF LGBl 29/2020; Gesetz vom 6. Juli 2010 über die Bestattung von Leichen (Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 2010 – Stmk LBG), LGBl 78/2010 idF LGBl 54/2019; Nö Bestattungsgesetz 2007 (Nö BstG), LGBl 9480-0 idF LGBl 17/2020; Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz (WLBG), LGBl 38/2004 idF LGBl 50/2018; Gesetz vom 8. Oktober 1952 über die Regelung des Gemeindegewandungs- und des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindegewandungsgesetz – Tir GSDG), LGBl 33/1952 idF LGBl 167/2021; Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen (Vlbg LBG), LGBl 58/1969 idF LGBl 4/2022; Gesetz vom 2. Juli 1971 über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG), LGBl 61/1971 idF LGBl 61/2019; Gesetz vom 13. Dezember 2018 über das Leichen- und Bestattungswesen im Burgenland (Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 – Bgld LBwG), LGBl 76/2018. Sofern in der Folge von den Bestattungsgesetzen die Rede ist sind diese Normen gemeint.

2 Diese vergrößerte Darstellung wird in FN 302 noch näher thematisiert und für einzelne Bundesländer relativiert.

3 Die aktuellste verfügbare Kremationsrate betrifft das Jahr 2016. Damals wurden 44,64 % der in Österreich verstorbenen Personen eingeäschert (vgl. <cremation.org.uk/international-statistics-2016> [Stand: 13.4.2022] und <addendum.org/bestattung/letzter-wille/> [Stand: 13.4.2022]).

loren hat.<sup>4</sup> Die vorliegende Arbeit setzt sich aber nicht nur aufgrund der zahlenmäßig steigenden Bedeutung der Feuerbestattung intensiv mit dieser auseinander. Vielmehr ist das gesamte Bestattungswesen bisher eine rechtswissenschaftlich gering durchdrungene Materie.<sup>5</sup> Eine detaillierte Analyse der Regelungen betreffend die Feuerbestattung und den Umgang mit der Asche in den Bestattungsgesetzen der Länder fehlt gänzlich.

Der Fokus wird dabei auf jenen Formen liegen, bei denen die Asche nicht an Orten beigesetzt wird, die traditionellerweise als letzte Ruhestätte für sterbliche Überreste von Menschen dienen. Noch sehr oberflächlich formuliert könnte von „Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen“ gesprochen werden. Der besondere Raum, der dieser Form gegeben wird, ist damit zu begründen, dass sich dort besonders viele Rechtsfragen finden, die einer wissenschaftlichen Betrachtung bedürfen.<sup>6</sup> Schließlich sind Orte wie beispielsweise Gärten, Häuser, Wohnungen oder Parks, im Gegensatz zu Friedhöfen, nicht primär dafür konzipiert, als letzte Ruhestätten zu dienen.

Anspruch dieser Arbeit ist es, die Rechtslage aller Bundesländer darzustellen und die Systematik der Bestattungsgesetze herauszuarbeiten. Gleichzeitig weisen diese Normen eine enge Verflechtung mit zivilrechtlichen Aspekten auf, die dabei ebenfalls zu erörtern und miteinzubeziehen sind. Kontinuierlich wird ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, Gemeinsamkeiten zwischen den Normen sowie der Regelungssystematik der einzelnen Bestattungsgesetze der Bundesländer auszumachen und hervorzuheben, gleichzeitig aber auch Unterschiede sowie deren Auswirkungen auf die Regelungssysteme der einzelnen Landesgesetze zu beleuchten. Rechtswissenschaftliche Kritikpunkte bzw. legistische Handlungsnotwendigkeiten iZm den bestehenden Landesgesetzen werden nicht nur aufgezeigt, sondern abschließend auch ein Normvorschlag erarbeitet. Dieser versucht, die aktuell vorhandenen Probleme und Unklarheiten zu beheben. Der Auseinandersetzung mit den Landesgesetzen vorgestellt, bedarf es in einem ersten Schritt allerdings einer Erörterung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und der Klärung einiger zivilrechtlicher Fragen, um nachfolgend auf diesem Wissen aufzubauen und dieses argumentativ zu verwerten.

- 
- 4 *Gartner-Müller*, JBl 2014, 499f. Implizit auch *Krammer*, Entwicklung 40ff im Rahmen der Schilderung der Entwicklung der Feuerbestattung im 19. und 20. Jahrhundert. In den statistischen Daten zeigt es sich anhand der Kremationsrate, die im Jahr 1995 noch bei 16,23 % lag (vgl. <cremation.org.uk/international-statistics-1996> [Stand: 13.4.2022]; <addendum.org/bestattung/letzter-wille/> [Stand: 13.4.2022]; *Krammer*, Entwicklung 48 geht unter Berufung auf Auskünfte der Feuerbestattung Wien von einer österreichweiten Kremationsrate von 16 % im Jahr 1995 aus).
  - 5 Dieser Befund findet sich ebenso bei *Zußner*, WiVerw 2020, 69; hinsichtlich des Bestattungszeremoniells als Teilaspekt auch *Vašek*, RdM 2015, 33.
  - 6 Punktuell allfällige Problemkreise aufzeigend schon *Schrems*, Friedhofsrecht 216f.

## 2. Verfassungsrechtlicher Rahmen

---

### 2.1. Kompetenzverteilung

#### 2.1.1. Art 15 Abs 1 B-VG und das in Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG ausgenommene „Leichen- und Bestattungswesen“

Verfassungsrechtliche Vorgaben zum Bestattungsrecht finden sich insbesondere in der Kompetenzverteilung. Seit Inkrafttreten der Kompetenzverteilung des B-VG<sup>7</sup> sind unbestritten die Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung des „Leichen- und Bestattungswesens“ kompetent.<sup>8</sup> Die Einordnung in die Verbandszuständigkeit der Länder resultiert aus Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG iVm Art 15 Abs 1 B-VG. Die Zuweisung des „Gesundheitswesen[s] mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens“<sup>9</sup> zum Bund bewirkt, aufgrund der Systematik der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, dass das „Leichen- und Bestattungswesen“ – mangels anderer enumerativer Zuweisung in den Kompetenzbereich des Bundes – in die Generalklausel zugunsten der Länder fällt.<sup>10</sup>

Im Bereich der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder bildet das „Leichen- und Bestattungswesen“ gewissermaßen die Ausnahme, weil durch die Ausnahmeregelung in Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG eine Art Kompetenztatbestand vorliegt, obwohl die Angelegenheit in die Generalklausel fällt. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass die Länder nicht darauf beschränkt sind, Regelungen zu erlassen, die dem „Leichen- und Bestattungswesen“ als vom Gesundheitswesen ausgenommenen Teilbereich zuordenbar sind. Schließlich besitzen sie aufgrund der Generalklausel die Gesetzgebungskompetenz für alle Angelegenheiten, die nicht enumerativ dem Bund zuge-

---

7 Zur Zuständigkeit des Bundes vor dem Inkrafttreten der Art 10ff B-VG s VfSlg 206/1923.

8 *Gartner-Müller*, JBl 2014, 502; *Kalb* in *Hinghofer-Szalkay/Kalb* Rz 16; *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht 207; *Krauskopf* in *Pürgy* 615; *Schmidgruber*, Tod 12f; VfSlg 14.771/1997; VwGH 28.10.1969, 1559/68.

9 Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG.

10 *Lukan* in *Kabl/Khakhzadeh/Schmid* Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG Rz 2; *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> Art 10 Rz 62; *Zußner*, WiVerw 2020, 70.

wiesen sind. Wird ein Sachverhalt von den Bestattungsgesetzen der Länder ausschließlich unter Gesichtspunkten geregelt, die nicht dem „Leichen- und Bestattungswesen“ idS zugehören, folgt daraus nicht automatisch die Kompetenzwidrigkeit. Diesfalls ist zu prüfen, ob die Angelegenheit unter einem anderen von Art 15 Abs 1 B-VG erfassten Gesichtspunkt geregelt wurde.<sup>11</sup> Nur wenn auch das nicht der Fall ist, besteht keine kompetenzrechtliche Deckung.

In der Literatur werden dem „Leichen- und Bestattungswesen“ idS Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG jene Bereiche des Umgangs mit sterblichen Überresten von Menschen zugerechnet, die (primär) sanitäts- und gesundheitspolizeiliche Aspekte betreffen.<sup>12</sup> Laut VfGH gehören „[z]um Leichen- und Bestattungswesen als Teil des Gesundheitswesens [...] jedenfalls Regelungen über die hygienisch einwandfreie Bestattung der Leichen, die Verpflichtung zur Bestattung am Sterbeort innerhalb einer bestimmten Frist, die Festlegung der Art der Bestattung (Erdbestattung oder Feuerbestattung) und über die Voraussetzungen der Bestattung (zB nach erfolgter Totenbeschau oder Obduktion)“.<sup>13</sup>

Auch vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung stellt sich die Frage, ob der Umgang mit der Urne überhaupt unter diesen Gesichtspunkten regelbar ist. Eine Leiche, von der potenziell sanitätspolizeiliche Gefahren ausgehen,<sup>14</sup> existiert nämlich nur bis zur Durchführung der Kremation. Nach der Einäscherung liegen sterbliche Überreste eines Menschen in Form von Leichenasche vor. Da die Asche hygienisch und sanitätspolizeilich völlig unbedenklich ist,<sup>15</sup> kann ein von ihr ausgehender Einfluss auf die Gesundheit von Menschen ausgeschlossen werden.

---

11 Der Vorarlberger Gesetzgeber schildert in den Materialien zu LGBl 58/1969 sein Verständnis, dass nicht alle Normen des Gesetzes aufgrund der Ausnahme in Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG in die Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG fallen. Aus seiner Sicht betreffen manchen Regelungen auch andere – nicht enumerativ dem Bund zugeordnete – Kompetenzen, die aber ebenfalls aufgrund der subsidiären Allzuständigkeit der Länder, in deren Verbandskompetenz fallen. Als Beispiel werden Vorschriften gegen Verletzungen der Pietät genannt (BerichtRV 10 BlgVlbgLT 20. GP 91 f).

12 *Kneibls*, JRP 2010, 25; *Zußner*, WiVerw 2020, 70. IdS auch VfSlg 14.771/1997 soweit die demonstrative Listung Regelungen über die hygienisch einwandfreie Bestattung der Leichen, über die Verpflichtung zur Bestattung am Sterbeort innerhalb einer bestimmten Frist und über die Voraussetzungen der Bestattung erfasst. Die ebenfalls erwähnte Festlegung der Art der Bestattung bedarf einer näheren Betrachtung, s dazu sogleich.

13 VfSlg 14.771/1997.

14 Vgl die Darstellung des Verwesungsprozesses und der damit verbundenen Gefahren für die menschliche Gesundheit bei *Rahts* in *Conrad et al* 868.

15 Bereits *Mayrhofer*, Handbuch III<sup>5</sup> 504; aber auch *Kurze*, ErbR 2014, 53; *Schmidt am Busch*, Der Staat 2010, 236; *Spranger*, WiVerw 2019, 19; *Spranger*, Verwaltungsrundschau 2000, 158 sowie VwGH 14.11.2018, Ra 2017/11/0308,14. Dass auch die Landesgesetzgeber dieser Ansicht sind, ergibt sich zB aus ErläutRV 8 BlgSbgLT 3. GP 16; AB

Für eine Zugehörigkeit dieser Angelegenheiten zum „Leichen- und Bestattungswesen“ – das heißt jenem Teil des Gesundheitswesens, der von der Bundeszuständigkeit ausgenommen ist – bedarf es zunächst ihrer grundsätzlichen Zuordenbarkeit zum Gesundheitswesen. Entsprechend der Rechtsprechung des VfGH ist das „Gesundheitswesen“ mit den „Angelegenheiten der Volksgesundheit“ gleichzusetzen.<sup>16</sup> Von diesen Begriffen erfasst sind Regelungen zur Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung bzw für dessen Förderung.<sup>17</sup> Der Zuständigkeitsbereich der Länder, der sich durch die Ausnahme zugunsten des „Leichen- und Bestattungswesens“ in Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG ergibt, kann Regelungen betreffend den Umgang mit und die Bestattung von Leichen somit nur erfassen, soweit sie der Abwehr von Gesundheitsgefahren dienen.<sup>18</sup> Angesichts des Fehlens jeglicher von der Asche ausgehender Gesundheitsgefahr kann der Umgang mit ihr unter diesem Gesichtspunkt nicht geregelt werden. Die Zuordnung derartiger Normen zum „Leichen- und Bestattungswesen“ iSd Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG scheidet schon an der fehlenden Zugehörigkeit zum „Gesundheitswesen“, die Voraussetzung dafür ist, dass eine Angelegenheit davon ausgenommen werden kann.

Vielmehr dienen diese Regelungen, so beispielsweise die Anordnung einer Beisetzungspflicht der Asche, der Sicherung eines pietät- und würdevollen Umgangs mit den sterblichen Überresten von Menschen.<sup>19</sup> Vergleichbare Überlegungen finden sich zur Entnahme von Organen aus Leichen bei *Plöchl*, der ebenfalls nicht alle Bereiche vom Gesundheitswesen erfasst erachtet. Auch er macht dort dem Schutz der Pietät dienende Vorschriften aus und bezeichnet die Verfolgung dieser Interessen als „*Ländersache*“<sup>20</sup>.

56 BlgSbgLT 14. GP 3; ErläutRV 21 BlgWrLT 17. GP 12 sowie ErläutRV BlgKrrntLT 29. GP [GZ: -2V-LG-1187/28-2008] 8, zu LGBI 50/2008.

16 VfSlg 3650/1959; 7582/1975; 13.237/1992; 16.929/2003; *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> Art 10 Rz 62.

17 VfSlg 3650/1959; 7582/1975; 16.929/2003; 20.048/2016; *Andreus*, Praxishandbuch 30f; *Födermayr et al*, Gesundheitsrecht 44f; *Muzak*, B-VG<sup>6</sup> Art 10 Rz 62.

18 Dieser Befund ist mit der Judikatur des VwGH, wonach auch das Feuerbestattungswesen Teil des „Leichen- und Bestattungswesens“ sei (VwGH 28.10.1969, 1559/68), insofern in Einklang zu bringen als Regelungen betreffend die Feuerbestattung, wie insbesondere die Voraussetzungen ihrer Durchführung, unter sanitätspolizeilichen Gesichtspunkten zu treffen sind.

19 Ähnliche Überlegungen finden sich bereits in *Mayrhofer*, Handbuch III<sup>5</sup> 504, der die behördliche Ablehnung der Aufbewahrung von Urnen einer im Ausland eingäscherten Leiche in Privatwohnungen im Jahr 1897 schildert. Vor dem Hintergrund der nicht bestehenden Einwände aus sanitätspolizeilicher Sicht ist die Argumentation, es käme zum Entzug aus dem öffentlichen sanitätspolizeilichen Schutz, inkonsequent. Jedoch waren mit „*religiösen Anschauungen*“ sowie der Verunmöglichung des strafrechtlichen Schutzes ebenso andere Umstände von Relevanz. Ungeachtet dessen, dass diese Argumentation im Lichte der modernen Grundrechtsgarantien heute unzutreffend erscheint, zeigt dies die betroffenen Interessen.

20 *Plöchl* in *Plöchl* 141.

Hintergrund dieser Einordnung ist, dass die Erlassung von Regelungen mit einer solchen Zielsetzung keinem (anderen) Kompetenztatbestand zugeordnet werden kann, der enumerativ dem Bund zugewiesen ist.<sup>21</sup> Folglich besteht eine Kompetenz der Landesgesetzgeber aufgrund des Art 15 Abs 1 B-VG.<sup>22</sup> Durch die Generalklausel sind die Länder im Bereich des Umgangs mit sterblichen Überresten von Menschen somit nicht nur gesetzgebungs- und vollzugskompetent, soweit das „Leichen- und Bestattungswesens“ in Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG aus dem „Gesundheitswesen“ ausgenommen ist. Sie sind darüber hinaus auch berechtigt, den „sonstigen Umgang“ mit sterblichen Überresten von Menschen zu regeln, um die Wahrung von Pietät und Würde sicherzustellen.<sup>23</sup>

Diese Überlegungen sind auch auf das „Friedhofswesen“<sup>24</sup> zu übertragen, soweit es nicht die Kriegsgräberfürsorge<sup>25</sup> betrifft. Die Länder sind einerseits aufgrund der Ausnahme des „Leichen- und Bestattungswesens“ in Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG iVm Art 15 Abs 1 B-VG berechtigt, Regelungen betreffend Friedhöfe zu erlassen, um sicherzustellen, dass weder durch die Anlage selbst noch aufgrund der dort erlaubten Tätigkeiten bzw Vorgänge Gesundheitsgefahren zu befürchten sind. Andererseits sind die Länder im Rahmen des Art 15 Abs 1 B-VG auch berechtigt, Normen zu erlassen, die zwar nicht dem Gesundheitsschutz dienen, aber ein pietätvolles Verhalten an solchen Orten sicherstellen sollen.

### 2.1.2. Abgrenzung zum „Zivilrechtswesen“

Wie zuvor festgestellt sind die Länder berechtigt, den Umgang mit sterblichen Überresten von Menschen zu regeln, um die Gesundheit der Allgemeinheit zu schützen und die Wahrung der Pietät sicherzustellen. Dies

---

21 Der Schutz der Pietät ist von seiner Zielrichtung her der Aufrechterhaltung von (örtlicher) Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht unähnlich. Auch wenn diesem Zweck dienende Vorschriften nicht (zwingend) der örtlichen Sicherheitspolizei zugehören, ist Art 15 Abs 2 B-VG zu bedenken. Dort wird dem Bund für den Bereich der örtlichen Sicherheitspolizei, der unter anderem die Wahrung des öffentlichen Anstands zugehört, ein Aufsichtsrecht eingeräumt. Die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung liegt jedoch bei den Ländern (*Wiederin in Korinek et al Art 15/2 B-VG Rz 1, 4f*). Die Erlassung von Normen zur Sicherung dieser vergleichbaren Rechtsgüter steht somit (auch) nicht dem Bund zu.

22 IdS bereits BerichtRV 10 BlgVlbgLT 20. GP 92 (s schon FN 11).

23 Das Bestehen und den Schutz dieses öffentlichen Interesses als Dimension der Bestattungspflicht diskutiert zum deutschen Recht bereits *Blume*, AcP 1914, 414.

24 Vgl ferner *Schmidgruber*, Tod 12f. Er greift das Friedhofsrecht explizit als Teilbereich heraus und ordnet es dem Kompetenzbereich der Länder zu. Eine Differenzierung nimmt er jedoch nicht vor.

25 Die „Fürsorge für Kriegsgräber“ ist gem Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundesangelegenheit.

beinhaltet zweifellos die Möglichkeit festzulegen, welche Bestattungsarten überhaupt zulässig sind. Ebenso darf eine Pflicht zur Durchführung einer Bestattung verankert werden. Zur Effektivierung dieses Gebots besteht die Möglichkeit, eine bestimmte Person gesetzlich mit dieser Verpflichtung zu betrauen oder (subsidiär) eine staatliche Durchführung der Bestattung vorzusehen.

Angesichts der in allen Bundesländern Österreichs zulässigen verschiedenen Bestattungsarten<sup>26</sup> stellt sich zwangsläufig die Frage, welcher dieser Formen eine konkrete Leiche zuzuführen ist. Es muss damit jemanden geben, der genau diese Entscheidung trifft und damit über den Leichnam verfügt. Aus kompetenzrechtlicher Sicht gilt es zu ermitteln, welche Gebietskörperschaft befugt ist, eine Regelung darüber zu treffen, wem diese Verfügungsbefugnis über den Leichnam zusteht. Konkret ist also zu beurteilen, ob die Bestattungsgesetze der Länder, die – mit Ausnahme von Tirol – alle diesbezügliche Normen enthalten,<sup>27</sup> in diesem Punkt kompetenzkonform sind. Zweifel daran löst einerseits die Literatur aus,<sup>28</sup> andererseits aber vor allem die Judikatur der ordentlichen Gerichte, die im Streitfall klären, wer die Bestattungsart festlegen darf. Sie lassen dabei nämlich – wie unter 3.3.1 noch im Detail dargelegt wird – idR die landesgesetzlichen Regelungen außer Acht.

Schon infolge der Gerichtszuständigkeit<sup>29</sup> liegt die Prüfung der Zuordenbarkeit zum Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ – und damit der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gem Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG – nahe,<sup>30</sup> zumal dieser Kompetenztatbestand grundsätzlich jene Angelegenheiten erfasst, welche das Verhältnis der Bürger\*innen untereinander betreffen.<sup>31</sup> Die Frage, wer allenfalls für eine andere Person die Entscheidung treffen darf, welcher der erlaubten Bestattungsarten der Leichnam zugeführt wird, könnte eine solche sein.

26 Vgl dazu noch näher unter 4.1.

27 § 17 Abs 2 Oö LBStG; § 15 Sbg LBG; § 17 Stmk LBG; § 12 Abs 2 Nö BstG; § 28 Abs 2 WLBG; § 3 Abs 2 VlbG LBG; § 13 Abs 5 K-BStG und § 20 Abs 2 Bgld LBwG.

28 Bereits *Aichhorn*, Recht 370 stellte die Vermutung auf, die Länder seien zur Erlassung dieser Normen nicht befugt. Sie bringt die Zugehörigkeit zur Zivilrechtskompetenz des Bundes auf, nimmt von der – zur endgültigen Beurteilung nötigen – versteinierungstheoretischen Auslegung jedoch Abstand. *Schauer* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB<sup>3</sup> § 531 Rz 38 schloss sich den Bedenken *Aichhorns* an und verweist hinsichtlich der Begründung, die er als plausibel bezeichnete, auf die Ausführungen der Genannten. Auch *Rössl*, juridikum 2014, 241 qualifiziert die Festlegung darüber, wer entscheiden darf, wie ein Leichnam bestattet wird, als eine zivilrechtliche Frage.

29 S dazu noch die Auseinandersetzung in 3.3 und insbesondere die Nachweise in FN 274.

30 Zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, die maximal ein Indiz sein kann, aber jedenfalls als Abgrenzungskriterium untauglich ist, vgl auch *Wimmer* in *Korinek et al* Art 10/1 Z 6 1. Tb B-VG Rz 12.

31 VfSlg 9580/1982; 11.500/1987; 13.332/1992.